

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 10. Juni 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb werden die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 3. Juni 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 verlängert.

Die Regelungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb müssen regelmäßig überprüft werden. Im Zeitraum seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb (14. Mai 2021) ist die Zahl der Neuinfektionen deutlich gesunken von einem 7-Tages-Inzidenzwert von landesweit bei 107,1 pro 100.000 Einwohnern (Stand 14. Mai 2021) auf 26,0 pro 100.000 Einwohnern (Stand 9. Juni 2021). Auch bundesweit sind die Werte deutlich gesunken, was zeigt, dass die aktuellen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und der landesrechtlichen Corona-Verordnungen gewirkt haben bzw. wirken. Die die dritte Welle dominierende Virusmutation hat zwischenzeitlich einen Anteil von über 99 % (Stand 7. Juni 2021). Auch jüngere Altersgruppen, insbesondere auch junge Erwachsene, sind stark vom Virus betroffen. Insgesamt sind, Stand 9. Juni 2021, 82,7 % der Intensivbetten im Land belegt (2.064 Intensivbetten von betreibbaren 2.378 Betten). 222 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg sind in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 142 (64,0%) invasiv beatmet. Zwischenzeitlich sind 44 % der baden-württembergischen Bevölkerung erstgeimpft, 22 % sind vollständig geimpft. Ebenso nehmen die Schnelltestmöglichkeiten als ergänzendes Instrument zur Pandemiekontrolle zu.

Angesichts des aktuell insgesamt zurückgehenden, jedoch nach wie vor ernst zu nehmenden Infektionsgeschehens werden entsprechend der Corona-Verordnung – wozu auch die Regelungen zum Studienbetrieb gehören – die bisherigen Maßnahmen begleitend zu den erfolgten Öffnungsschritten bis 30. Juni 2021 verlängert. Zudem wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb an die weiteren Öffnungen der Corona-Verordnung vom 3. Juni 2021 angepasst.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb knüpfen an die Maßnahmen der Corona-Verordnung an, die für den Studienbetrieb, die Bibliotheken und Mensen Einschränkungen enthält, aber nunmehr auch weitere Präsenz- und Öffnungsperspektiven vorsieht. Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Corona-Verordnung ist der Präsenzstudienbetrieb ausgesetzt. Inzidenzunabhängig können die zwingend notwendigen und nicht digital ersetzbaren Präsenzveranstaltungen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Corona-Verordnung Studienbetrieb, insbesondere Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren, Laborpraktika und Praxisübungen, Präparierkurse sowie für Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen, Veranstaltungen für Erstsemester und Abschlussklassen zugelassen werden (ähnlich auch § 28b Absatz 3 IfSG für hohe Inzidenzwerte über 165). Zusätzlich lässt die Corona-Verordnung in den Öffnungsstufen 1 bis 3 in § 21 Absätze 1 bis 3 bei einer stabilen Inzidenz von unter 100 pro 100.000 Einwohnern in Öffnungsstufe 1 weitere Veranstaltungen im Freien und in Öffnungsstufe 2 weitere Veranstaltungen in Innenräumen jeweils mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu. Ab Öffnungsstufe 3 können alle Veranstaltungen, einschließlich der Veranstaltungen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 Corona-Verordnung, mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Zudem können die Hochschulen, einschließlich der Hochschulbibliotheken aufgrund der 1,5m-Abstandsregel jetzt mehr Lernplätze zur Verfügung stellen, auch für Lerngruppen von bis zu 10 Personen (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 20 Corona-Verordnung).

Sämtliche Präsenzmaßnahmen erfolgen unter Wahrung der notwendigen Hygienevorkehrungen und Schutzmaßnahmen, insbesondere Maskenpflicht, Abstand, Hygienekonzepte, die sich aus den Regelungen des ersten Teils der Corona-Verordnung und ergänzend und konkretisierend der Corona-Verordnung Studienbetrieb ergeben. Ergänzend sichert die Corona-Verordnung die Öffnungsschritte gemäß § 21 Absatz 8 Corona-Verordnung durch die Pflicht zur Vorlage eines negativen tagesaktuellen Schnelltests, eines Impfnachweises oder Genesenennachweises ab.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb sind weiterhin geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen. Die meisten Hochschulstandorte liegen zwar derzeit in Bereichen von deutlich unter einer Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohnern. Die Pandemie ist jedoch weiterhin sehr

ernst zu nehmen. Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Präsenzkurse sind zudem an Hochschulen von wechselnder Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Es gilt nach wie vor das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren und insbesondere mit Blick auf die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung die Gesundheit aller zu schützen. Auch gilt es entsprechend der Corona-Verordnung, das bisher Erreichte durch die Öffnungsschritte auch im Studienbetrieb hin zu mehr Präsenz nicht zu gefährden und gleichwohl den Studienbetrieb verantwortungsvoll sicherzustellen.

Die Hochschulen haben auch das laufende Sommersemester im Rahmen der pandemiebedingten Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs unter Nutzung der Erfahrungen der vorangegangenen Semester hervorragend und verantwortungsvoll organisiert. Vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten sowie neuen Lehr- und Prüfungsformaten kann bisher den Studierenden, die ihrerseits sehr engagiert und mit hoher Verantwortung die Maßnahmen unterstützt haben, weitgehend ein vollwertiges Studium ermöglicht werden. Dies wird nunmehr ergänzt durch die weiteren Öffnungsschritte nach der Corona-Verordnung, die unter anderem die Möglichkeiten für Lernplätze einschließlich Lerngruppen von bis zu 10 Personen, an den Hochschulen erweitert und damit auch der Notwendigkeit des gemeinsamen Lernens und Diskurses verantwortungsvoll Rechnung trägt. Auch die Gleichstellung des Allgemeinen Hochschulsports mit dem organisierten Vereinssport erweitert die Möglichkeiten für Hochschulen und Studierende, auch jenseits des eigenen Fachs zu Aktivitäten und dazu, das Miteinander im Studium zu erleben. Nach wie vor ermöglichen die Schutzmaßnahmen erst den Präsenz-Studienbetrieb. Erleichterungen bei den Schutzmaßnahmen bestehen nunmehr nach der Corona-Verordnung bei der Pflicht zum Tragen einer Maske bei Veranstaltungen im Freien, soweit feste Sitzplätze sicher eingehalten werden (vgl. § 3 Absatz 3 Nummer 9 Corona-Verordnung), und hinsichtlich der Testpflicht bei Bibliotheken bei einer Inzidenz von unter 50 pro 100.000 Einwohnern. Im Rahmen eines verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes müssen daher für die bestehenden Präsenzangebote vorgesehenen Hygieneanforderungen im Bereich des Studienbetriebs aufrechterhalten bleiben. Die Landesregierung

erkennt die mit der zunehmenden Dauer eines eingeschränkten Präsenzbetriebs verbundenen zunehmenden Belastungen und überprüft regelmäßig mögliche Erleichterung.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen wird im Übrigen auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 und deren Änderung vom 3. Juni 2021 sowie zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 sowie zu den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember, 10. Januar 2021, 14. Februar 2021, 7. März 2021, 28. März 2021, 18. April 2021 und 14. Mai 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Studienbetrieb)

§ 2 Absatz 3 Satz 2 wird an die Änderungen in § 21 Absatz 1 Nummer 20 Corona-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4 – Medizinisch Masken und Atemschutz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Corona-Verordnung.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur § 3 Corona-Verordnung.

Zu Nummer 3 (§ 6 - Nutzung von Hochschulgebäuden, Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Corona-Verordnung.

Zu Nummer 4 (§ 8 Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine formale Anpassung an § 27 Corona-Verordnung.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 2)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich zum 30. Juni 2021 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung angepasst.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.